



Abb. 4: Heidelerche (*Lullula arborea*).

(Foto: D. STREITMAIER)

scharbe (*Phalacrocorax pygmaeus*), Seidenreier (*Egretta garzetta*), Rallenreier (*Ardeola ralloides*), Gänsegeier (*Gyps fulvus*), Merlin (*Falco columbarius*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*),

Doppelschnepfe (*Gallinago media*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Odinshühnchen (*Phalaropus fulicarius*), Raubseeschwalbe (*Sterna caspia*).

20 Jahre Vogelschutz-Richtlinie

Nicht nur seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union im Jahre 1995 nimmt der Vogelschutz eine zentrale Stellung in der Naturschutzarbeit ein. Viele Vogelarten sind hervorragende Indikatoren für den Zustand einer Landschaft, und daraus resultiert das jahrzehntelange Bemühen des Naturschutzes und der Wissenschaft, diese Erkenntnisse als Grundlage für Verordnungen und internationale Vereinbarungen heranzuziehen. Neben den Naturschutzgesetzen und Tierarten-Schutzverordnungen, die in Österreich in die Kompetenz der einzelnen Bundesländer fallen, ist Österreich einigen internationalen Übereinkommen, die für die heimische Vogelwelt von Bedeutung

sind, beigetreten, z. B. der Berner, der Ramsar- und der Rio-Konvention.

Die vielfältige Bedeutung der Vogelwelt für den Naturschutz war auch ausschlaggebend dafür, daß die Europäische Gemeinschaft am 2. April 1979 die Richtlinie des Rates 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten verabschiedete. Die allgemein als Vogelschutz-Richtlinie bezeichnete Verordnung war die erste rechtliche Naturschutzbestimmung der Europäischen Gemeinschaft. Dieser folgte erst 13 Jahre später die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume

Literatur

BAUER, K. (1989): Rote Listen der gefährdeten Vögel und Säugetiere Österreichs, Österreichische Gesellschaft für Vogelkunde, Wien.
 PETUTSCHNIG, W. (1997): EU-Naturschutz. In Kärnten vorkommende Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie und ihre Verbreitung in den bisher genannten Natura-2000-Gebieten. Kärntner Naturschutzberichte, 2: 91–95.

Anschrift des Verfassers:

Dietmar STREITMAIER
 Arge NATURSCHUTZ
 Gasomergasse 10
 A-9020 Klagenfurt

sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

Das Ziel der Vogelschutz-Richtlinie ist nicht nur die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, sondern auch der Schutz ihrer Lebensräume. Zur Erreichung dieser Ziele sind zahlreiche Maßnahmen vorgeschrieben, darunter der Schutz von Vogelbeständen, die Regelung ihrer Nutzung durch den Handel und die Jagd, das Verbot verschiedener unspezifischer Tötungsmethoden und auch die Durchführung wissenschaftlicher Forschung.

Der Schutz bzw. die Erhaltung eines Vogelbestandes geht einher mit der Sicherung des Lebensraumes. Aus diesem Grund gilt als zentrale Verpflichtung der Vogelschutz-

Tab. 1: In der gesamten EU bzw. in Österreich jagdbare Vogelarten (nach Anhang II/1+2)

Höckerschwan	Knäkente	Steinhuhn	Waldschnepfe
Saatgans	Löffelente	Rothuhn	Lachmöwe
Graugans	Tafelente	Rebhuhn	Felsentaube
Kanadagans	Reiherente	Wachtel	Ringeltaube
Pfeifente	Schellente	Fasan	Türkentaube
Schnatterente	Haselhuhn	Truthuhn	Turteltaube
Krickente	Alpenschneehuhn	Bläbhuhn	Wacholderdrossel
Stockente	Birkhuhn	Zwergschnepfe	
Spießente	Auerhuhn	Bekassine	

Richtlinie, „eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume“ zu erhalten oder wiederherzustellen. Als Maßnahmen sind hierfür vorgesehen:

- die Einrichtung von Schutzgebieten,
- die Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten und
- die Wiederherstellung zerstörter sowie die Schaffung neuer Lebensstätten (SCHERLING 1996).

Die Vogelschutz-Richtlinie besteht aus dem Verordnungstext und insgesamt fünf Anhängen, das sind Vogellisten unterschiedlichen Inhaltes.

Im Anhang I ist eine Reihe von besonders gefährdeten und schutzwürdigen Vogelarten aufgelistet. Zur Zeit umfaßt dieser Anhang 181 Arten bzw. Unterarten. In Österreich kommen 76 Arten regelmäßig als Brut- oder Gastvogel vor und weitere 54 unregelmäßig (vergl. STREITMAIER: Seite 102 in diesem Band).

Der Anhang II besteht aus zwei Teilen, in welchem jene Arten festgelegt sind, die einerseits in der gesamten EU, andererseits in den einzelnen Mitgliedstaaten bejagt werden können. In der gesamten EU dürfen 24 Arten, in Österreich 10

Arten bejagt werden (Tab. 1).

Der Anhang III listet jene Arten auf, die vom generellen Verbot des Handels mit sämtlichen europäischen Wildvögeln im lebenden oder toten Zustand bzw. ihren Federn, Eiern etc. ausgenommen sind.

Im Anhang IV werden EU-weit verbotene Hilfsmittel zur Jagd aufgelistet, u. a. Leimruten, Tonbandgeräte, künstliche Lichtquellen, Fallen, Giftköder, verstümmelte oder geblendete Lockvögel.

Und schließlich werden im Anhang V einschlägige Forschungsthemen aufgelistet, die für den Schutz, die Regulierung und Nutzung der Vögel notwendig sind.

Mit der Vogelschutz-Richtlinie ist die Verpflichtung verbunden, die zur Erhaltung der Vogelarten nach Anhang I „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete“ zu Vogelschutzgebieten (SPAs = Special Protection Areas) zu erklären. Diese Vogelschutzgebiete sind auch jene speziellen Schutzgebiete, die im EU-weiten Netz von besonderen Schutzgebieten, dem Schutzgebietsnetz Natura 2000, enthalten sind. Mit dem Schutzgebietsnetz Natura 2000 soll ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz geschaffen werden, das wesentlich zur Umsetzung der Vogelschutz- und der Fauna-Flora-

Habitat-Richtlinie beitragen soll.

Von den österreichischen Bundesländern sind nach der Vogelschutz-Richtlinie mit Stand März 1999 insgesamt 70 Sonderschutzgebiete (SPAs) ausgewiesen. In Kärnten sind folgende sechs Gebiete SPAs: Vogelschutzgebiet Völkermarkter Stausee, Naturschutzgebiet Flachwasserbiotop Neudenstein, Vogelschutzgebiet Großedlinger Teich, Stappitzer See und Umgebung, Naturschutz- und Ramsargebiet Hörfeld-Moor sowie das Naturschutz- und Ramsargebiet Sablatnigmoor. Als fachliche Basis für die Ausweisung von SPAs gilt die von BirdLife Österreich – Gesellschaft für Vogelkunde erstellte Liste von Gebieten mit internationaler Bedeutung – den „Important Bird Areas“ (IBAs). Seitens BirdLife wurde die IBAs-Liste erstmals 1995 erstellt (DVORAK & KARNER 1995). In dieser Liste sind österreichweit 58 Gebiete ausgewiesen, in Kärnten sechs (Nationalpark Hohe Tauern, Nationalpark Nockberge, Villacher Alpe – Dobratsch, Friendsamer Moos – Gößeberg – Steinerkofel, Unteres Gailtal und südlicher Teil des Sattnitzrückens). In einer überarbeiteten Liste (RANNER 1999) scheinen für Kärnten nur mehr vier Gebiete als Important Bird Area auf (Nationalpark Hohe Tauern, Villacher Alpe – Dobratsch, Unte-

res Gailtal und Nationalpark Nockberge).

Für den Schutz der Vogelarten von wesentlicher Bedeutung ist, daß sich mit der Nominierung der Gebiete in den SPAs die Situation der betroffenen Vogelarten und ihrer Lebensräume nicht verschlechtern darf. Das Verschlechterungsverbot sieht vor, daß Projekte, die das Gebiet nachhaltig negativ beeinflussen können, auf ihre Auswirkungen untersucht werden müssen. Davon unbeeinträchtigt bleiben hingegen die menschlichen Nutzungsformen, wie z. B. Jagd, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Tourismus, jedoch nur solange sie keine negativen Auswirkungen auf das Schutzziel ausüben.

Um diesen vorprogrammierten Konfliktpotentialen wirksam entgegenzutreten, ist es sinnvoll, für die einzelnen Schutzgebiete Mana-

gementpläne zu erstellen. In diesen Managementplänen sollen in Zusammenarbeit mit den Betroffenen und verschiedenen Interessenvertretungen die Schutzziele und mögliche Maßnahmen (z. B. Nutzungsverzicht, Extensivierungsmaßnahmen, Beibehaltung traditioneller Bewirtschaftungsformen, Neuanlage von Biotopen, Monitoring etc.) definiert werden.

Diese Pläne dienen gleichzeitig als Grundlage für die Mitgliedstaaten, die verpflichtend der Kommission alle drei Jahre einen Bericht über die Umsetzung der Richtlinie übermitteln müssen.

Mit der Vogelschutz-Richtlinie steht der EU ein Instrumentarium zur Verfügung, welches nicht nur zum Schutz der Vogelwelt, sondern „letztendlich auch zur Verbesserung der Lebensqualität des Menschen beiträgt“ (RANNER 1999).

Literatur

DVORAK, M., & E. KARNER (1995): Important Bird Areas in Österreich. Umweltbundesamt. Monographien, Bd. 71. Wien.

RANNER, A. (1999): Die Vogelschutz-Richtlinie. Ziele und Inhalte der ersten Naturschutzbestimmung der EU und ihre Umsetzung in Österreich. Hrsg.: BIRDLIFE Österreich. Wien

SCHERLING, R. (1996): Österreich und die Europäische Union – Internationaler Naturschutz. Kärntner Naturschutzberichte, 1: 87–91. Klagenfurt.

Anschrift des Verfassers:

Mag. Klaus KRAINER
Arge NATURSCHUTZ
Gasometergasse 10
A-9020 Klagenfurt

Artenschutzprojekt „Eisvogel (*Alcedo atthis*) in Kärnten“ – Aufruf zur Mitarbeit



Abb. 1: Eisvogel (*Alcedo atthis*).

(Foto: D. STREITMAIER)

Der Eisvogel (Abb. 1) gilt als Wappentier für ökologisch intakte Fließgewässer. Sein farbenprächtiges Aussehen und seine ungewöhnliche Lebensweise faszinieren nicht nur Ornithologen. Trotz seiner auffälligen Erscheinung weiß man relativ wenig über die tatsächliche Verbreitung in Kärnten, und viele Menschen kennen ihn nur von Bildern aus verschiedenen „Universum“-Sendungen.

Der Königsfischer, wie er auch genannt wird, gehört auf Grund von zahlreichen Eingriffen in seinen Lebensraum zu den stark gefährdeten Vogelarten. Aufbauend auf Bemühungen des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft, die ökologische Funktionsfähigkeit heimi-

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Kärntner Naturschutzberichte](#)

Jahr/Year: 1999

Band/Volume: [1999_4](#)

Autor(en)/Author(s): Krainer Klaus

Artikel/Article: [20 Jahre Vogelschutz-Richtlinie. 106-108](#)